



Konzept Schulsozialarbeit Ingenbohl

Sammlung der Erlasse Nr. 4.1.12

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Ausgangslage	3
Art. 3	Grundlagen	3
II.	Berufsverständnis der Schulsozialarbeit Ingenbohl	3
Art. 4	Definition und Aufgaben der Schulsozialarbeit	3
Art. 5	Ziele der Schulsozialarbeit	3
Art. 6	Trägerschaft	4
Art. 7	Interne Kooperation	4
III.	Grundsätze der Schulsozialarbeit	4
Art. 8	Lösungs- und Ressourcenorientierung	4
Art. 9	Niederschwelligkeit	4
Art. 10	Freiwilligkeit (Prinzip der relativen Freiwilligkeit)	4
Art. 11	Methodenvielfalt	4
Art. 12	Vernetzung	4
IV.	Ziel- und Anspruchsgruppen	4
Art. 13	Schülerinnen und Schüler	4
Art. 14	Erziehungsberechtigte	5
Art. 15	Lehrpersonen	5
Art. 16	Rektorat und Schulleitungen	5
V.	Inhalte und Methoden der Schulsozialarbeit	5
Art. 17	Beratung	5
Art. 18	Prävention und Früherkennung	5
Art. 19	Projekte	5
Art. 20	Krisenintervention	5
VI.	Qualitätssicherung	5
VII.	Fort- und Weiterbildung / Supervision	5
VIII.	Rahmenbedingungen	6
Art. 21	Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit	6
IX.	Datenschutz und Schweigepflicht	6
X.	Schlussbestimmungen	6
Art. 22	Inkrafttreten	6

Konzept Schulsozialarbeit Ingenbohl

I. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

¹ Das vorliegende Rahmenkonzept versteht sich als Grundlage für die Schulsozialarbeit (SSA) der Gemeindeschule Ingenbohl. Das Angebot gilt für die Kindergarten- und Primarstufe.

Art. 2 Ausgangslage

¹ Die Schulsozialarbeit der Gemeindeschule Ingenbohl ist bereits seit 2012 etabliert. Aufgrund von strukturellen Anpassungen in den letzten Jahren wurde im Sommer 2021 die Erarbeitung eines Konzepts von Seiten Leitung Soziales initiiert. Dieses Konzept ersetzt alle bisherigen Konzepte.

Art. 3 Grundlagen

¹ Die gesetzliche Grundlage richtet sich nach dem Volksschulgesetz des Kantons Schwyz: Die Schulträger können einen Schulsozialdienst anbieten. Der Schulsozialdienst berät Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulbehörden bei schwierigen Situationen und Problemen im Schulalltag. Die Kosten dieses Dienstes trägt der Schulträger (§ 35 VSG).

² Kommunale Grundlagen

GRB Nr. 2041 vom 21. November 2011: Schulsozialarbeit; Genehmigung Grobkonzept und Auftrag zur Ausarbeitung des Feinkonzepts

GRB Nr. 501 vom 9. April 2018: Vorzeitige Auflösung der Zusammenarbeit mit dem Bezirk Schwyz i. S. Schulsozialarbeit-Konzept (SSA-Konzept) - Genehmigung

³ Fachliche Grundlagen

AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband SSAV (2016): Leitbild Soziale Arbeit in der Schule.

AvenirSocial (2013): Datenschutz in der Sozialen Arbeit – Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten.

AvenirSocial (2010): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz – Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen.

II. Berufsverständnis der Schulsozialarbeit Ingenbohl

Art. 4 Definition und Aufgaben der Schulsozialarbeit

¹ Die Schulsozialarbeit ist in erster Linie eine professionelle Unterstützungs- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung des Schulalltages und bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung. Sie hilft bei der Entwicklung von Lösungen bei psychosozialen Problemstellungen unter Einbezug ihres sozialen Umfelds. Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule interdisziplinär zusammen. Das Angebot der Schulsozialarbeit steht allen Anspruchsgruppen (vgl. Art. 13 ff) niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Schulsozialarbeit wird durch diplomierte Fachpersonen der Sozialen Arbeit ausgeführt und richtet sich nach deren Grundsätzen und Methoden. Sie ist ein junges Arbeitsfeld, welches sich an der Schnittstelle von Schule und Kinder- und Jugendhilfe befindet und agiert als gleichberechtigte Partnerin der Schule. (AvenirSocial & SSAV, 2016)

Art. 5 Ziele der Schulsozialarbeit

¹ Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien in der Bewältigung von psychosozialen Problemstellungen (Einzelfallhilfe).

- Sie fördert die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Schwierigkeiten und stärkt deren Eigenverantwortung (Empowerment).
- Sie bietet tragfähige Beziehungen an und trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen.
- Sie berät und begleitet Lehrpersonen in der Bearbeitung von problematischen und entwicklungshemmenden Gruppen- und Klassensituationen (Klasseninterventionen, Gruppenberatung).
- Die Schulsozialarbeit fördert eine positive Schulkultur. Sie wirkt bei der Schulentwicklung aktiv mit und unterstützt die Schule bei der Prävention und Früherkennung von sozialen Problemen (Schulentwicklung, Früherkennung, Prävention, Gesundheitsförderung).
- Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigte, schulinternen und ausserschulischen Unterstützungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe (Vernetzung, Zusammenarbeit).
- Sie fördert und unterstützt die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Schule und in die Gesellschaft und setzt sich für Chancengleichheit und Partizipation ein. (AvenirSocial & SSAV, 2016)

Art. 6 Trägerschaft

¹ Die Schulsozialarbeit Ingenbohl ist dem Geschäftsfeld Soziales der Gemeinde Ingenbohl angliedert. Die personelle und betriebliche Führung obliegt der Leitung Soziales.

- Anstellungsgrundlage sind die personalrechtlichen Grundlagen der Gemeinde Ingenbohl.
- Die Schulsozialarbeit ist in die administrative Struktur der Gemeindeverwaltung integriert und richtet sich nach deren Regeln und Vorgaben (vgl. Personalreglement der Gemeinde Ingenbohl).
- Ziel- und Beurteilungsgespräche sowie sämtliche weiteren Führungsangelegenheiten liegen in der Verantwortung der Leitung Soziales.
- Weiterbildungsmassnahmen sind in Absprache mit der Leitung Soziales und unter Berücksichtigung des Budgetprozesses der Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat zu beantragen.

Art. 7 Interne Kooperation

¹ Die beiden Leitungen Soziales und Bildung (Rektorat) regeln den Austausch die Schulsozialarbeit betreffend.

² Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler bleibt immer bei den Erziehungsberechtigten und bei den Lehrpersonen resp. beim Rektorat und den Schulleitungen. Daraus ergibt sich für die Schulsozialarbeit Folgendes: Die Schulsozialarbeit als Ansprech-, Beratungs- und Unterstützungsstelle in der Schule hat einen zentralen Auftrag in Information, Triage, Vermittlung und Vernetzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie fördert die Kooperation, arbeitet mit den beteiligten Personen und Instanzen zusammen und sorgt für eine gezielte Ressourcenerschliessung. Der Einsatz der Schulsozialarbeit erfolgt unterstützend (subsidiär). In Einzelfällen wird die Fallführung zwischen den Beteiligten abgesprochen und geregelt. Eine allfällige Fallführung durch die Schulsozialarbeit muss Kriterien genügen, z.B. dass die Schulsozialarbeit besonders geeignet ist für die Bearbeitung der Problemstellung und dass noch keine andere Fachstelle involviert ist. Die Fallführung beschränkt sich auf den sozialarbeiterischen Auftrag. Für die schulischen Fragen (Unterricht, Sanktionen, disziplinarische Massnahmen) bleibt die Schule zuständig.

III. Grundsätze der Schulsozialarbeit

Art. 8 Lösungs- und Ressourcenorientierung

¹ Die Schulsozialarbeit orientiert sich an systemisch-lösungsorientierten Grundsätzen. Sie achtet und gewährleistet die Rechte der Kinder gemäss der UN-Kinderrechtskonvention. Sie arbeitet präventiv, alltags- und ressourcenorientiert und nimmt die Lebenssituationen und Potentiale ihrer Ziel- und Anspruchsgruppen ganzheitlich wahr und beteiligt diese an Entscheidungsprozessen.

Art. 9 Niederschwelligkeit

¹ Ziel der Niederschwelligkeit ist es, rasche und unbürokratische Hilfe zu leisten oder zu vermitteln. Die Anspruchsgruppen sollen einen möglichst leichten Zugang zum Angebot haben. Unterstützungsangebote sind an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst. Es müssen keine Vorleistungen erbracht werden, um das Angebot in Anspruch zu nehmen. Das Angebot kann auch dann genutzt werden, wenn noch kein Ziel formuliert werden kann.

Art. 10 Freiwilligkeit (Prinzip der relativen Freiwilligkeit)

Grundsätzlich gilt, dass die Kinder freiwillig und selbstbestimmend die Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen können, wenn sie Unterstützung brauchen. Das Prinzip der relativen Freiwilligkeit bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler durch die Lehrpersonen zu einem Erstgespräch verpflichtet werden können. Während diesem Gespräch entscheiden sie sich, ob sie das Angebot der Schulsozialarbeit annehmen und nutzen wollen. Einer weiteren Beratung und Begleitung müssen Schülerinnen und Schüler explizit zustimmen. Davon ausgenommen sind Gruppen- und Klassenangebote, die in Absprache mit der Lehrperson während der Schulzeit von der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter durchgeführt werden. Der Grundsatz der Freiwilligkeit motiviert die Schülerinnen und Schüler zur Selbstverantwortung und ist eine Voraussetzung für wirkungsvolle Beratung. Die Schulsozialarbeit stellt die Termine während und nach der Schulzeit zur Verfügung.

Art. 11 Methodenvielfalt

¹ Schulsozialarbeitende bilden sich laufend weiter. Es besteht ein Pool von Werkzeugen, aus dem bedarfsgerecht die entsprechenden Arbeitsmittel für unterschiedliche Problemsituationen ausgewählt werden können. Diese werden in der Einzelfallarbeit oder in Gruppen- und Klassenverbänden eingesetzt.

Art. 12 Vernetzung

¹ Die Schulsozialarbeit ist ein Teil eines Netzes von Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Individuell und je nach Fall arbeitet die Schulsozialarbeit mit unterschiedlichen Fachstellen zusammen und triagiert. Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter pflegt die Vernetzung proaktiv.

IV. Ziel- und Anspruchsgruppen

Art. 13 Schülerinnen und Schüler

¹ Die Unterstützung der Schulsozialarbeit hat mit vorbeugenden Massnahmen zur Minderung von Risikofaktoren in erster Linie präventiven Charakter. Die Hilfestellung kann zudem auch die frühe Erkennung von sich abzeichnenden Problemen sein. Schliesslich soll die Hilfestellung bei bestehenden Problemen auch intervenierend und behandlungszuführend sein, insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls. Häufig sind die Zielgruppen verhaltensauffällige oder leistungsschwache Kinder- und Jugendliche. Dabei ist es nicht die Aufgabe der Schulsozialarbeit, diese Zielgruppe lernfähiger zu machen, sondern ihre soziale Entwicklung im Kontext der Schule zu fördern. Das kann schulische Leistungen positiv beeinflussen, muss aber nicht. Bei Störungen des pädagogischen Auftrages kann die Schulsozialarbeit mit sozialarbeiterischen Methoden intervenieren. Die Schulsozialarbeit ist nie als sanktionierende Massnahme zu verstehen.

Art. 14 Erziehungsberechtigte

¹ In der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten achtet und stärkt die Schulsozialarbeit deren Handlungskompetenz. Deshalb wird darauf Wert gelegt, dass in der Regel die Erziehungsberechtigten als wichtigste Akteure in den Beratungsprozess miteinbezogen werden.

Art. 15 Lehrpersonen

¹ Sie bilden die Kooperationspartnerschaften mit der Schulsozialarbeit und nutzen deren Methodik. Mit dem Einsatz der Sozialarbeit können Lehrpersonen ihre Handlungskompetenzen erweitern und erhalten bei sozialen Problemen in Einzelfallarbeit und in der Arbeit mit Klassen und Gruppen mit diversen Angeboten Unterstützung. Wenn Kinder nicht selbständig den Dienst der Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen, ist es die Lehrperson, die in der Regel als erste Verhaltensauffälligkeiten im Einzelfall oder im Klassenverband bemerkt und die Schulsozialarbeit bezieht. Unbürokratische und enge Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und Schulsozialarbeit hat direkten Einfluss auf die Wirksamkeit der Früherkennung.

Art. 16 Rektorat und Schulleitungen

¹ Das Rektorat und die Schulleitungen sind das Bindeglied zwischen den Methoden der Schulsozialarbeit und der Schulpädagogik. Sie kennen die Ansprüche der Schule und der Lehrpersonen und integrieren die Methodik der Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit steht dem Rektorat und den Schulleitungen für fachlichen Austausch zur Verfügung.

V. Inhalte und Methoden der Schulsozialarbeit

Art. 17 Beratung

¹ Die Kernaufgabe der Schulsozialarbeit ist die Beratungstätigkeit. Die sozialarbeiterische Beratung basiert auf dem systemischen Ansatz. Sie ist lösungs- und ressourcenorientiert. Sie bietet Empathie und höchstmögliche Transparenz bei allen Beteiligten und setzt die Schwerpunkte in Partizipation, Selbstbestimmung und der Förderung eigener Kompetenzen.

Art. 18 Prävention und Früherkennung

¹ Mit dem Ziel «Förderung einer positiven Schulkultur» geht die Schulsozialarbeit Themen der Gesundheitsförderung und der Gewalt- und Suchtprävention an. Schulsozialarbeit zeichnet sich durch Früherfassung von Problemen aus. Die Primärprävention setzt an Stärken der Lernenden an und fördert die individuelle und soziale Persönlichkeitsentwicklung. Sekundärprävention versucht, bereits stattfindende Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen und möglichst schnell und wirkungsvoll zu stoppen.

Art. 19 Projekte

¹ Teilnahmen der Schulsozialarbeit an schulinternen Projekten finden in der Regel dann statt, wenn sozialarbeiterische Methodenkompetenz zielführend ist oder die Beziehung zwischen den Lernenden und der Schulsozialarbeit gefördert wird. Bei der Beurteilung ist der Zweck und Inhalt des Projektes und das Zeitbudget der Schulsozialarbeit zu berücksichtigen und von der Leitung Soziales zu bewilligen. Klassenprojekte mit Präventionsinhalt und notwendiger sozialarbeiterischer Fachkompetenz können durch die Lehrpersonen und die Schulsozialarbeit mit Information an das Rektorat und die Leitung Soziales in eigener Kompetenz durchgeführt werden.

Art. 20 Krisenintervention

¹ Bei Selbst- oder Fremdgefährdung (Krisenintervention) der Kinder und Jugendlichen sieht sich die Schulsozialarbeit als Teil des Helfersystems.

VI. Qualitätssicherung

¹ Die Qualität der Schulsozialarbeit richtet sich nach allgemein gültigen Grundsätzen und der anerkannten Methodik der Sozialen Arbeit und setzt eine entsprechende Grundausbildung voraus. Qualitätsentwicklung beruht auf den Pfeilern:

- Strategische Führung: Konzept Schulsozialarbeit (Gemeinderat)
- Leistungserfassung, Projektevaluation und Berichterstattung (SSA und Leitung Soziales)
- Periodische Evaluation der Leistungen der Schulsozialarbeit (SSA und Leitung Soziales)
- Intervision und Supervision (SSA und Leitung Soziales)
- Fachbegleitung, Mitarbeitendenführung (Leitung Soziales)
- Regelmässige Austauschsituation mit dem Rektorat und den Schulleitungen (SSA)
- Regelmässige Vernetzungssitzungen in der Region und mit verwandten Diensten (SSA)
- Weiterbildung (SSA)

VII. Fort- und Weiterbildung / Supervision

¹ Weiterbildung und Supervision sind Bestandteil der Aufgaben der Schulsozialarbeitenden. Es besteht ein Anspruch und eine Verpflichtung.

VIII. Rahmenbedingungen

Art. 21 Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit

- ¹ Die Personalregelung der Gemeindeverwaltung ist für die Schulsozialarbeit massgebend. Die Schulsozialarbeit gewährleistet der Schule ihr Angebot während der regulären Schulzeit. Das heisst, das Pensum der Schulsozialarbeit verteilt sich auf die Schulzeit und wird somit vorgearbeitet. Die Überzeit wird während der Schulferien kompensiert und es findet keine Schulsozialarbeit statt. Die Schulsozialarbeit bezieht ihre Ferien in der Regel während den Schulferien.

IX. Datenschutz und Schweigepflicht

- ¹ Die Bestimmungen zum Datenschutz entsprechen den kantonalen Richtlinien, den Vorgaben von AvenirSocial (Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz) zum Datenschutz in der Sozialen Arbeit sowie dem Personalreglement der Gemeinde Ingenbohl.
- ² Die Schulsozialarbeit untersteht dem Amtsgeheimnis und der beruflichen Schweigepflicht. Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten werden vertraulich behandelt. Wenn es zur Problemlösung notwendig ist, dass das Umfeld oder Dritte beigezogen werden, klärt die Schulsozialarbeit die Betroffenen auf und holt sich das Einverständnis zur Weitergabe der Daten ein. Die Ausnahme bildet Art. 314d ZGB. Im Falle einer Meldung an die KESB ist sowohl das Rektorat als auch die Leitung Soziales miteinzubeziehen.


X. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Das Konzept der Schulsozialarbeit Ingenbohl wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2022 genehmigt. Es tritt per 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- ² Das Konzept Schulsozialarbeit Ingenbohl wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Erlassen durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Juni 2022.

Gemeinde Ingenbohl


Irene May
Gemeindepräsidentin


Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber